



GEMEINDE GEIERSTHAL

Gemeinde Geiersthal, Rathausstr. 5, 94244 Geiersthal

Per E-Mail

Piratenpartei Deutschland
Landesverband Bayern
Schopenhauer Str. 71
80807 München

Ihr Az/Nachr. v. Unser Az.
637

Sachbearbeiter
Hr. Kasparbauer

E-Mail
kasparbauer@geiersthal.de

Telefon
09923/8415-13

Geiersthal
02.07.2021

Vollzug des Straßen- und Wegerechts; Erlaubnis zur Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen; Ihr Antrag vom 30.06.2021

Die Gemeinde Geiersthal erlässt folgenden

Bescheid:

1. Der Piratenpartei Deutschland wird die Sondernutzung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Geiersthal zur Anbringung von Wahlplakaten auf Plakattafeln erlaubt. Die Erlaubnis ist mit folgenden Nebenbestimmungen versehen:
 - 1.1. Die Erlaubnis wird in stets widerruflicher Weise erteilt. Ein Widerruf wird insbesondere für den Fall vorbehalten, dass die Straßenbaubehörde dies aus Gründen des Straßenbaues oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs verlangt.
 - 1.2. Die Anzahl der anzubringenden Wahlplakate wird auf maximal 25 Stück beschränkt.
 - 1.3. Die Erlaubnis beschränkt sich auf die Zeit vom 21.08.2021 (5 Wochen vor der Bundestagswahl) bis zum 3.10.2021 (1 Woche nach der Bundestagswahl).
 - 1.4. Die Plakatierung ist spätestens am 4.10.2021 (1 Woche nach der Wahl) wieder vollständig (inkl. Drähte, Klebebänder u. a.) zu entfernen. Sollte dies nicht geschehen, behält sich die Gemeinde die Entfernung auf Kosten des Antragstellers vor.
 - 1.5. Die Größe der Plakate darf das DIN-Format A 0 nicht überschreiten.
 - 1.6. Die Plakattafeln dürfen nur an Straßen innerhalb geschlossener Ortschaften angebracht werden.
 - 1.7. Die Plakattafeln dürfen weder den Straßenverkehr noch den Fußgängerverkehr behindern.
 - 1.8. Die Werbeträger müssen der Verkehrssicherheit genügen und hinsichtlich der Standfestigkeit und Konstruktion, insbesondere in Hinblick auf die Windlast, geeignet sein.

- 1.9. Das Aufstellen von Plakatständern an amtlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen ist unzulässig. Davon ausgenommen ist das Anbringen von Plakattafeln an den Pfosten von Halteverbotszeichen, wenn der Fußgängerverkehr nicht beeinträchtigt wird. Plakatständer im Verkehrsraum sind unzulässig.
 - 1.10. Es sind nur Befestigungsmethoden zugelassen, die ein einfaches Beseitigen der Plakate ermöglichen. Das Aufkleben von Wahlplakaten, Anbringen von Aufklebern an Straßenbestandteilen wie z. B. Brücken, Pfeiler, Stützmauern u. ä. ist unzulässig.
 - 1.11. Plakate über Gehwegen müssen eine lichte Höhe von 2,00 m, bei Radwegen 2,25 m, freihalten.
2. Das Verfahren ist kostenpflichtig. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid werden keine Verwaltungsgebühren erhoben.

Gründe:

Die Gemeinde Geiersthal ist zur Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Sondernutzungserlaubnis sachlich und örtlich zuständig (Art. 18 Abs. 1 Satz 1 u. Art. 58 Abs. 2 Nr. 3 BayStrWG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG).

Die beantragte Benutzung der Straßen in der Gemeinde Geiersthal bedarf als sog. Sondernutzung einer Erlaubnis nach Art. 18 Abs. 1 BayStrWG. Nach Art. 18 Abs. 2 BayStrWG darf diese Erlaubnis nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Die beantragte Erlaubnis kann unter Beifügung der genannten Nebenbestimmungen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit, des Ortsbildes und des Straßenrechts erforderlich sind, erteilt werden. Der Vorbehalt des Widerrufs der Erlaubnis ergibt sich aus Art. 18 Abs. 2 Satz 2 BayStrWG. Die Beschränkung der Anzahl der Plakate erfolgt aus Gründen des Ortsbildes. Dadurch kann noch mindestens 1 Plakat pro 100 Einwohner platziert werden.

Das Verfahren ist kostenpflichtig; Kostenschuldner ist die als Antragstellerin (§ 1 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde Geiersthal, Art. 20 Abs. 2, Art. 2 Abs. 1 KG). Die Gebühr beträgt nach Tarif-Nr. 630 des Kommunalen Kostenverzeichnisses (KommKVz) 10 – 150 Euro. Diese Gebühr wird nicht erhoben, da es sich um eine Amtshandlung bei der Durchführung von Wahlen und Abstimmungen handelt (Art. 3 Abs. 1 Nr. 11 KG).

HINWEISE:

- Außerhalb der Ortsdurchfahrten muss im Interesse der Verkehrssicherheit von einer Plakatwerbung abgesehen werden (§ 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StVO, §§ 8, 9 FStrG, Art. 18, 23, 24 BayStrWG).
- Werbemittel, die mit amtlichen Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen verwechselt werden können oder deren Wirkung beeinträchtigen können, sind unzulässig (§

33 Abs. 2 StVO). Insbesondere ist es verboten, Symbole, Wahlparolen, Plakate u. ä. an der Vorder- oder Rückseite von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen anzubringen, aufzuspritzen oder aufzutragen.

- Die Erlaubnisnehmerin hat dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen (Art. 18 Abs. 3 BayStrWG).
- Die Erlaubnisnehmerin ist verpflichtet, die Sondernutzungsanlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten (Art. 18 Abs.4 BayStrWG).
- Die Erlaubnisnehmerin hat bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße keinen Ersatzanspruch gegen den Träger der Straßenbaulast (Art. 18 Abs. 6 BayStrWG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Gemeinde Geiersthal) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Gemeinde Geiersthal

I.A.

gez.

Kasparbauer
Geschäftsleiter